Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister

Marienmünster, den 10.05.2022

Beschlussvorlage			**Drucksache-Nr.: 603/2022** **Bürgermeister** **Sachbearbeiter/in: Josef Suermann**
Fällung einer Birke im Windmühlenweg; hier: Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 16.03.22			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	01.06.2022	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen stimmte am 16.03.2022 dem Antrag einer Grundstückseigentümerin auf Beseitigung einer auf dem Gehweg vor ihrem Grundstück stehenden Birke zu.

Mit E-Mail vom 18.3.2022 habe ich zur Fristwahrung den Beschluss gemäß § 54 Abs. 3 GO NRW beanstandet.

Meine Beanstandung begründete ich wie folgt:

*„Der Rat fasste in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Beschluss, dass auf stadteigenen innerörtlichen Grundstücken gesunde und vitale Bäume **grundsätzlich nicht gefällt** werden dürfen.*
Nach dem weiteren Wortlaut des Beschlusses kann der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen, wenn

*a) unter **Hinzuziehung eines Sachverständigen** festgestellt wird, dass durch einen Baum*
*b) **Gefahren für Leib und Leben** ausgehen oder*
*c) **sonstige gravierende Gründe** bestehen.*

Zu a)
Eine Sachverständige wurde hinzugezogen. Das von der Grundstückseigentümerin eingeholte Gutachten einer anerkannten Baumsachverständigen kommt zum Ergebnis, dass der Baum in die Vitalitätsstufe 1 eingeordnet werden kann.
Danach ist ein Abholzen nicht erforderlich.

Zu b) und c)
Laut Niederschrift über die Ausschusssitzung wurde zur Begründung einer Baumbeseitigung vorgetragen, im vorliegenden Fall sei der erforderliche Ausnahmetatbestand gegeben, da bereits ein Schaden eintrat. Zudem müsse die Geschädigte jeden Tag auf den Baum schauen und befürchten, dass durch diesen ein erneuter Schaden verursacht werde. Zudem liege ein einstimmiger Beschluss des Ortsausschusses Vörden vor, den Baum zu beseitigen.

Hierzu: Eine Gefahr für Leib und Leben ist durch den vitalen Baum nicht gegeben. Für eine Beseitigung müssten sonstige gravierende Gründe vorliegen. Der Schaden wurde bereits vor dem o.a. Beschluss beseitigt. Dabei wurde jetzt ein Kunststoffrohr verlegt, was einen erneuten Wurzeleintritt nahezu unmöglich macht. Derzeit wird geklärt, ob und in welcher Höhe die Versicherung der Stadt den Schaden übernimmt. ,. Die bloße Befürchtung, es könne erneut ein Schaden entstehen, rechtfertigt nicht die Fällung
des Baumes. Mit einer solchen Begründung könnte die Entfernung der meisten Bäume innerhalb von Ortsteilen verlangt werden. Gerade dies sollte durch den Ratsbeschluss vom 15.12.2021 ausgeschlossen werden.
Den angeführten Beschluss des Ortsausschusses Vörden gibt es nicht.

Ergebnis:
Der Rat legte mit seinem Beschluss fest, unter welchen Bedingungen der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen die Beseitigung von Bäumen im Ausnahmefall zulassen darf. Diese Bedingungen werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Thematik habe ich beim Städte- und Gemeindebund eine rechtliche Stellungnahme dazu eingeholt, ob ein Grundsatzbeschluss des Rates geltendes Recht ist und die Missachtung des Beschlusses durch einen Fachausschuss einen Verstoß gegen geltendes Recht darstellt. Das wäre die Voraussetzung für eine rechtmäßige Beanstandung durch den Bürgermeister. Mit E-Mail vom 25.4.2022 schreibt der Städte- und Gemeindebund hierzu wie folgt:

„Unserer Einschätzung nach ist ein zuvor gefasster Ratsbeschluss kein geltendes Recht i.S.d. § 54 Abs. 3 GO NRW.
Unter geltendes Recht zählt man neben Bundes- oder Landesgesetzen auch Rechtsverordnungen und das durch den Rat gefasste Ortsrecht sowie das vom Rat selbst in der Geschäftsordnung festgelegte Binnenrecht, durch das sich die Ratsmitglieder selbst bis zu einer förmlichen Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnungsregelungen gebunden haben. Ferner wird auch das in der Gemeinde bestehende Gewohnheitsrecht sowie die allgemeinen Grundsätze des Verfassungsrechts und die aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip unmittelbar abgeleiteten Rechtsnormen dazu gezählt (vgl. Wagner in: Kleerbaum/Palmen, § 54 S. 780).

Da kein geltendes Recht verletzt worden ist nach dem zuvor Gesagten, ist die Beanstandung gem. §54 Abs. 3 GO NRW nicht erfolgsversprechend.

Gegen rechtmäßige Beschlüsse von entscheidungsbefugten Ausschüssen kann daher nur gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW Einspruch von Ihnen als Bürgermeister oder von einem Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb einer in der

Geschäftsordnung bestimmten Frist eingelegt werden. Dieser Einspruch führt dazu, dass der Rat sich mit diesem Einspruch auseinandersetzen muss und ggf. – sofern es dem Willen des Rates entspricht und die Zuständigkeiten dies hergeben – eine eigenständige Entscheidung in der jeweiligen Angelegenheit treffen.
Falls in Ihrem Fall aber kein Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt hat und die Frist bereits abgelaufen ist, bestehen unserer Einschätzung nach keine Möglichkeiten mehr, um gegen den Beschluss vorzugehen."

Da in der Mail vom 18.03.2022 lediglich ein falscher Paragraph benannt wurde, die Frist für einen Einspruch jetzt aber abgelaufen ist, könnte der Rat meine Beanstandung als Einspruch nach § 57 Abs. 4 GO NRW akzeptieren. Beide Rechtsmittel haben hier das Ziel, in der Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung dem Rat die Möglichkeit zu geben, sich – trotz Vorliegen eines Ausschussbeschlusses - mit einem Sachverhalt zu befassen, der eigentlich einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen wurde. Dies müsste jedoch von allen Ratsmitgliedern mitgetragen werden. Wegen der Präzedenzwirkung für die Beseitigung von Bäumen in den Ortschaften, halte ich eine eigenständige Entscheidung des Rates in dieser Sache für erforderlich. Dies besonders, da im vorliegenden Fall keine Ausnahmegründe für die Beseitigung des Baumes vorliegen und der Ausschuss sich über den Grundsatzbeschluss des Rates hinweggesetzt hat.

Würden nicht alle Ratsmitglieder dieser Vorgehensweise zustimmen, besteht die Möglichkeit, dass die Angelegenheit auf Grund eines Antrages eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion erneut auf die Tagesordnung des Rates gesetzt wird.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Rat akzeptiert die Beanstandung des Bürgermeisters vom 18.03.2022 als fristgerecht eingelegten Einspruch gem. § 57 Abs. 4 Satz 2 GO NRW gegen den Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 16.03.2022 zu TOP 4) und macht von seinem Rückholrecht Gebrauch.
2. Der Rat lehnt den Antrag auf Fällung der Birke vor dem Grundstück „Windmühlenweg 8" ab.